



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1996	Nummer 41
--------------	--	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	10. 9. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAP Pol II)	356
205	27. 8. 1996	Bekanntmachung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftäten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV)	354
301	27. 8. 1996	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 125e Abs. 3 des Markengesetzes	355
62	10. 9. 1996	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	358
7134		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker-APO VermT) vom 16. Juli 1996 (GV. NW. S. 330).	355
91		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)	355

205

**Bekanntmachung
zum Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Einrichtung einer
Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle
für die Strafverfolgung von Mitgliedern
ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen
und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang
mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV)**

Vom 27. August 1996

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1996 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Abkommen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 27. August 1996

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Einrichtung
einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle
für die Strafverfolgung von Mitgliedern
ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen
und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang
mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV)**

Die Bekanntmachung des Abkommens über die Einrichtung einer ZERV vom 5. Oktober 1993 (GV. NW. S. 714) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2, Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
Das Land Berlin und die anderen Bundesländer tragen die umzulegenden Kosten je zur Hälfte. Die auf die anderen Länder im einzelnen entfallenden Kostenanteile werden nach Maßgabe des jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssels (ohne Berlin) berechnet.
2. § 4 Abs. 3 entfällt.
3. § 5 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
Die Festsetzung des zwischen den Ländern aufzuteilenden Finanzbedarfs bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister/-senatoren der Länder.

Artikel II

1. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.
2. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin abzugeben.

Erfurt, den 14. Dezember 1995

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister
Frieder Birzele

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern
Günther Beckstein

Für das Land Berlin

Senator für Inneres
Dieter Heckelmann

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch
den Minister des Innern
A. Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres
Ralf H. Bortscheller

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch
die Behörde für Inneres
Hartmuth Wrocklage

Für das Land Hessen

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Gerhard Bökel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Rudi Geil

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium
Gerhard Glogowski
Minister

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Für das Land Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport
Walter Zuber

Für das Saarland

Der Minister des Innern
Friedel Läpple

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardsaht

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Manfred Püschele

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ekkehard Wienhe

Für den Freistaat Thüringen

Der Innenminister

Richard Drewes

– GV. NW. 1996 S. 354.

301

Verordnung**über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 125 e Abs. 3 des Markengesetzes**

Vom 27. August 1996

Aufgrund des § 125 e Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Gemeinschaftsmarkenstreitsachen für die Bezirke mehrerer Gemeinschaftsmarkengerichte einem dieser Gerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister
Fritz Behrens

– GV. NW. 1996 S. 355.

7134

Berichtigung**der Verordnung über die****Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Vermessungstechniker-APO VermT)
vom 16. Juli 1996 (GV. NW. S. 330)**

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „Mitte“ eingefügt.
2. In § 17 Nr. 3 werden die Worte „Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse“ durch die Worte „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „ergibt sich aus dem 1 der Einzelbewertungen“ durch die Worte „ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 1 wird das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“ ersetzt.

– GV. NW. 1996 S. 355.

91

Berichtigung**der Bekanntmachung der Neufassung
des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)

§ 30 Abs. 5 ist wie folgt zu berichtigen:

„(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 die durch die Duldung verursachten Aufwendungen und Schäden angemessen zu ersetzen. § 42 Abs. 2 findet Anwendung. Haben die Entschädigungsberechtigten die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

– GV. NW. 1996 S. 355.

203012

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und die II. Fachprüfung
der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-
Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II – VAP Pol II)**

Vom 10. September 1996

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 110), und aufgrund des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1056), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAP Pol II) vom 21. März 1995 (GV. NW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung (Überschrift) werden hinter den Worten „II. Fachprüfung“ die Worte „für den Laufbahnabschnitt II“ eingefügt.
 2. In der Übersicht wird bei § 16 das Wort „Beurteilungen“ gestrichen und durch die Worte „Leistungsnachweise, Beurteilungen“ ersetzt.
 3. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 2, 4 und 5, § 6 Abs. 4 und in den Anlagen 2 und 3 werden die Worte „Höheren Landespolizeischule Carl Severing“ gestrichen und durch die Worte „Direktion für Ausbildung der Polizei NRW, Abteilung Werbung und Auswahl“ ersetzt.
 4. In § 2 Abs. 2 wird eingefügt:
 5. Die Erklärung, daß die Bewerberin oder der Bewerber bisher nicht strafrechtlich verurteilt (auch Jugendstrafrecht) worden ist und keine oder folgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig sind,
 6. das Einverständnis zum Drogenscreening.“
 5. In § 7 Abs. 8 werden die Worte „oder versetzt“ gestrichen.
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Polizeivollzugsdienstes“ das Wort „(Direkteinstieg)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird hinter den Worten „Beamtinnen und Beamte“ das Wort „(Fachhochschulaufstieg)“ angefügt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 2“ gestrichen und durch die Worte „§ 16 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
 7. In § 12 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die ausbildenden Stellen bestimmt das Innenministerium.“
 8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden das Wort „gelten“ gestrichen und durch das Wort „gilt“ ersetzt sowie die Worte „sowie § 22 Abs. 4“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „einen Leistungsnachweis, der“ gestrichen und durch die Worte „Leistungsnachweise, die“ ersetzt sowie das Wort „ist“ gestrichen und durch das Wort „sind“ ersetzt.
 9. § 16 erhält folgende Fassung:
- „§ 16
Leistungsnachweise, Beurteilungen
- (1) Im Studienabschnitt II haben die Studentinnen und Studenten den Erwerb der für den Polizeivollzugsdienst erforderlichen Basisfertigkeiten (Anlage 5 und 6) nachzuweisen. Haben die Studentinnen und Studenten die Leistungsnachweise zu den in der Anlage 5, Teil A, aufgeführten Basisfertigkeiten nicht erbracht, setzen sie ihre Ausbildung grundsätzlich mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang fort. Für Studentinnen und Studenten, die einzelne Leistungsnachweise der in der Anlage 5, Teil A, aufgeführten Basisfertigkeiten aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum Ende des Studienabschnitts II erbringen, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einräumen, die Leistungsnachweise bis zum Ende des Studienabschnitts III zu erbringen. Die Studentinnen und Studenten, die die Leistungsnachweise auch bis zum Ende des Studienabschnitts II nicht erbringen, setzen die Ausbildung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang vom Beginn des Studienabschnitts II an fort.
 - (2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Studentinnen und Studenten, die auch nach der Fortsetzung der Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang die Leistungsnachweise zu den in Anlage 5, Teil A, aufgeführten Basisfertigkeiten nicht erbracht haben, endet an dem Tage, an dem ihnen dieses Ergebnis bekanntgegeben worden ist.
 - (3) Für jeden Studienteilabschnitt von mindestens vier Wochen des fachpraktischen Studienabschnitts IV ist eine Beurteilung (Anlage 7) durch die gem. § 11 Abs. 1 bestimmte Ausbilderin oder den nach dieser Vorschrift bestimmten Ausbilder zu fertigen und nach Bekanntgabe zur Ausbildungskarte zu nehmen. Dies gilt auch, wenn der Studienabschnitt IV nicht in Studienteilabschnitte unterteilt ist.
 - (4) Jede Beurteilung muß mit einer der in § 21 Abs. 1 genannten Noten und mit einem der dort genannten Punkte abschließen. Werden gem. Absatz 3 Satz 1 mehrere Beurteilungen gefertigt, so sind die Bewertungen entsprechend ihrem zeitlichen Anteil zu gewichten und durch die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter zu einer Note für den gesamten Studienabschnitt IV zusammenzufassen. Schließt die Beurteilung für den gesamten Studienabschnitt IV nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ und mit mindestens 5,00 Punkten ab, setzen die Studentinnen und Studenten ihre Ausbildung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang fort. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 ist nur die Beurteilung für die Wiederholungszeit zu berücksichtigen.
 - (5) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Studentinnen und Studenten, deren Beurteilung auch nach Fortsetzung der Ausbildung mit dem nachfolgenden Einstellungsjahrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ und mindestens 5,00 Punkten abschließt, endet an dem Tage, an dem ihnen die Beurteilung bekanntgegeben wird. Für die zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassenen Beamtinnen und Beamten gilt dies mit der Maßgabe, daß sie aus der Ausbildung ausscheiden.“
 10. In § 20 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
 11. In § 21 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Richtigkeit“ die Worte „und Vertretbarkeit“ angefügt.
 12. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Beurteilungen“ gestrichen und durch das Wort „Beurteilung“ ersetzt.
 - b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Bei der Feststellung gem. Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind im Falle der Wiederholung von Studienzeiten

- die Leistungen der Wiederholung zu berücksichtigen.“
- c) Die bisherigen Absätze „3 und 4“ werden Absätze „4 und 5“.
13. In § 27 Abs. 1 Satz 3 sind hinter dem Wort „Zweitausfertigung“ die Worte „der Niederschrift“ einzufügen.
14. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Beurteilungen“ gestrichen und durch das Wort „Beurteilung“ ersetzt.
 - In der Anleitung zur Bildung der Gesamtnote wird in der Nummer 2 „§ 19 Abs. 3“ gestrichen und durch „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.
15. Anlage „5“ wird Anlage „7“.
16. Anlagen „6“ und „7“ werden Anlagen „5“ und „6“ und die neuen Anlagen 5 und 6 sind dem § 16 Abs. 1 zuzuordnen.
- Anlage 17.** Anlage 8 erhält die in der Anlage aufgeführte Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1996

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

Anlage 8 (zu den §§ 22 Abs. 1, 25 Abs. 1)

Übersicht über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer

Pflichtfächer
Einsatzlehre/Kriminalistik
Staatsrecht/AVR/Eingriffsrecht
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Zivilrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht

Wahlpflichtfächer
(je ein Fach aus den folgenden Fächerkombinationen)
Führungslehre/Kriminaltechnik/Verkehrsrecht
Psychologie/Verkehrslehre/Politikwissenschaft
Kriminologie/Öffentliches Dienstrecht/Ethik

– GV. NW. 1996 S. 356.

62

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. September 1996

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090), wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (GV. NW. S. 363), wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Für den Bereich der Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen bei der Durchführung des Lastenausgleichs sind abweichend von § 1 zuständig:

1. die kreisfreie Stadt Düsseldorf für die kreisfreien Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid,
2. die kreisfreie Stadt Bielefeld für den Kreis Minden-Lübbecke,
3. die kreisfreie Stadt Dortmund für den Kreis Unna.“

Artikel II

Artikel I § 2 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 1997,

Artikel I § 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1997,

Artikel I § 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1996

in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1996 S. 358.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359